

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Juli 1988

2217. Nutzungsplanung Niederhasli (Wiedererwägung)

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 3469/1986 die Einzonung des Gebietes zwischen der bestehenden Überbauung an der Seestrasse und dem Haslibach nicht genehmigt. Die durch die Gemeinde Niederhasli erhobene staatsrechtliche Beschwerde hiess das Bundesgericht mit Entscheidung vom 4. Mai 1988 gut, so dass die fragliche Einzonung wiedererwägungsweise zu genehmigen ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. In Wiedererwägung von RRB Nr. 3469/1986 wird die von der Gemeindeversammlung Niederhasli am 29. August 1983 festgesetzte Einfamilienhauszone am Haslibach genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, 8155 Niederhasli, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Juli 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi